STATUTEN

FG Bischofszell-Sitterdorf

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Frauengemeinschaft Bischofszell-Sitterdorf» (FG) besteht im Pastoralraum Bischofsberg ein im Jahr 2020 gegründeter, katholischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin.

Die FG Bischofszell-Sitterdorf geht aus den beiden ehemaligen Sektionen FG Bischofszell und FG Sitterdorf hervor.

Die FG Bischofszell-Sitterdorf ist Ortsverein des Thurgauischen Katholischen Frauenbundes (TKF) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II **Aufgabe und Zweck**

Art. 2

Die FG ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen
- Befähigung zu verantwortlicher Mitarbeit der Frauen in kirchlichen und sozialen Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch

- Gottesdienste und Weiterbildung auf religiöser Ebene
- Veranstaltung von Kursen, Vorträgen usw.
- Angebote für bestimmte Gruppierungen
- Soziale Dienste
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften, mit anderen Vereinen und sozialen Institutionen.

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Spesen werden vergütet.

III **Mitgliedschaft**

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken.

Die Aufnahme erfolgt an der Jahresversammlung (JV).

Der Austritt kann auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an die Vereinspräsidentin erfolgen.

IV Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage vor der Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge an die Jahresversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 18 das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 7

Der Jahresversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung Protokoll, Jahresberichte, Jahresrechnung, Entgegennahme Revisorinnenbericht
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl der Präsidentin, des übrigen Vorstandes sowie von zwei Rechnungs-revisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Genehmigung und Abänderung der Statuten

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung gewählt, konstituiert sich aber (mit Ausnahme der Präsidentin) selbst.
Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.
Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

Art. 9
Der Vorstand führt den Verein, setzt die Beschlüsse der Jahresversammlung um und erarbeitet das Jahresprogramm.

Art. 10
Der Präsidentin steht der Vorsitz der Gemeinschaft und des Vorstandes zu.
Sie leitet die Jahresversammlung und die regelmässigen Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft.
Die Präsidentin vertritt die Gemeinschaft nach aussen.

Art. 11
Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gemeinschaft und erstatten der Jahresversammlung schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes.

Art. 12
Innerhalb der FG können bestimmte Zielgruppen, z.B. Treff, Strickgruppe usw. eine weitgehende Selbstständigkeit ausüben.

Die Integration dieser Gruppierungen in die FG wird gewährleistet durch
- Vertretung mindestens eines Mitgliedes je Gruppe im Vorstand
- Gemeinsamen Veranstaltungen (Jahresversammlung, kirchliche, bildende und gesellige Anlässe).

V Finanzielles

Art. 13
Mit der Annahme dieser Statuten gehen die Vermögen der beiden ehemaligen Sektionen FG Bischofszell und FG Sitterdorf an die FG Bischofszell-Sitterdorf über.

Art. 14
Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
- Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zuwendungen von Gönnern
- Einnahmen aus Aktionen

Für Schulden der Gemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15
Die FG unterstützt bestehende Zielgruppen. Diese führen eine eigene Kasse und legen dem Vorstand die Abrechnung jährlich vor.

Art. 16
Die FG entrichtet dem SKF und TKF den festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 17
Mitglieder, welche das 80. Altersjahr erreicht haben, sind von der Begleichung des Jahresbeitrages befreit.

VI Schlussbestimmungen

Art. 18
Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereines bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19
Auflösung der FG

Vor einer allfälligen Auflösung ist der TKF um Rat anzugehen.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereines ist das Vermögen unter Aufsicht der Katholischen Kirchgemeinde Bischofszell zu stellen.
Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.
Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Bischofszell zum Zweck der kirchlichen, freiwilligen Frauenbildung oder zur Unterstützung von karitativen Zwecken.

Art. 20
Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom Februar 2020 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Statuten wurden an der HV vom 27. Februar 2020 durch beide Sektionen genehmigt und treten per sofort in Kraft.